

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

Stadt Kappeln,z.H. Herr Johannsen Reeperbahn 2 24376 Kappeln Ansprechpartner/- in

Herr Gorkisch

Zimmer Nr. 338

3. OG

**2** (

04621 / 87- 450 Zentrale 87- 0

Fax 04621 / 87- 622

E-Mail gerry.gorkisch@schleswig-flensburg.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen **055 052 2a/4** 

Schleswig, 01.10.2018

Vorhaben: Nutzungsänderung von Klassenräumen zu KiTa-Plätzen

Bauort: Kappeln, Hindenburgstraße 2a Katasterbez.: Kappeln, Flur 6, Flurst. 54/84

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, sehr geehrter Herr Johannsen

die Prüfung Ihres Bauantrages gemäß § 69 Landesbauordnung (LBO) für die o. g. Baumaßnahme hat ergeben, dass die in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen für das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nicht erfüllt sind.

Bei Ihrem Vorhaben handelt es sich um einen Sonderbau i.S.d. § 51 Abs. 2 Nr. 11 LBO.

Für Ihre Baumaßnahme ist daher das Baugenehmigungsverfahren nach § 67 LBO durchzuführen. Die Fristenregelung des § 69 Abs. 6 und 9 LBO gilt in Ihrem Fall nicht.

Mit der Bauausführung dürfen Sie daher erst nach Zugang der Baugenehmigung beginnen (§ 73 Abs. 5 LBO).

Sollten Sie nicht binnen drei Wochen nach Zugang dieser Benachrichtigung der Übernahme Ihres Vorhabens in das Baugenehmigungsverfahren nach § 67 LBO widersprechen, so werde ich Ihr Vorhaben in dieses Genehmigungsverfahren übernehmen (§ 69 Abs. 11 LBO). Mit einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung Ihrerseits könnten Sie das Genehmigungsverfahren beschleunigen.

Folgende Unterlagen sind außerdem für die weitere Bearbeitung Ihres Vorhabens

## erforderlich:

Baubeschreibung ergänzt um Angaben zum Umfang der Bauarbeiten und Erläuterung der statischen Relevanz (Standsicherheitsnachweis erforderlich?) (3-fach)

Betriebsbeschreibung über Art, Umfang des Kindergartens (3-fach)

Brandschutznachweis gem. § 11Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) (3-fach)

Weitere Ausfertigungen der Bauvorlagen (2-fach)

Ich bitte um kurzfristige Erledigung, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten. Sollten die angeführten Unterlagen nicht binnen der genannten Frist nachgereicht werden, so gilt Ihr Antrag gemäß § 67 Abs. 2 LBO als zurückgenommen.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

Gorkisch